Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8903**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8386 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

A. Problem

Anpassung der in der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung geregelten Voraussetzungen vor allem für die im öffentlichen Bereich ausgeführten Tätigkeiten des privaten Bewachungsgewerbes an gestiegene notwendige qualitative Anforderungen; Sicherstellung der Unantastbarkeit des staatlichen Gewaltmonopols.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Gemeinden werden durch die intensivere Zuverlässigkeitsüberprüfung in geringem Maße mehr belastet. Die Differenzierung zwischen Bewachungstätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung erforderlich ist, und solchen, für die nur eine Unterrichtung notwendig ist, wird ebenfalls zu einem – nicht quantifizierbaren – Kontrollaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Die Bewachungsunternehmen werden durch die verlängerten Unterrichtungen, insbesondere für das Personal, mit Mehrkosten belastet, soweit diese nicht von den (angehenden) Wachleuten selber getragen werden. Das Gleiche gilt für die Sachkundeprüfungen. Die Kosten für eine Personalunterrichtung werden sich. um ca. 1 000 DM und für die Unterrichtung des Gewerbetreibenden um 2 200 DM erhöhen. Die Kosten für eine Sachkundeprüfung werden auf bis zu 300 DM geschätzt, wobei die notwendige Vorbereitung derzeit nicht quantifiziert werden kann, da diese dem Probanden freigestellt bleibt.

Diese Kostenerhöhungen werden Auswirkungen auf die Preise des Bewachungsgewerbes haben, die sich aber wegen der unterschiedlichen Kostenstrukturen der einzelnen Betriebe nicht quantifizieren lassen; Auswirkungen auf das Gesamtpreisniveau sind nicht zu erwarten, da Bewachungsleistungen in der Regel nur gegenüber anderen gewerblichen Betrieben erbracht werden und diese Kosten dabei auch meist nur eine untergeordnete Rolle spielen.

F. Bürokratiekostenbelastung

Der Entwurf bringt bestimmte zusätzliche Belastungen für die Bewachungsfirmen auf Grund von

– zusätzlichen Datenschutzbestimmungen,

– zusätzlichen Anzeigepflichten beim Waffengebrauch,

– Einführung eines Namensschildes für bestimmte Wachleute.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d** (§ 34a Abs. 5 Satz 1 und 2 GewO)

   a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d § 34a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Satz 1 sind die Wörter „Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen“ durch die Wörter „Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben“ zu ersetzen.

      bb) In Satz 2 sind die Wörter „haben die Mitarbeiter den“ durch die Wörter „ist der“ zu ersetzen.

   b) Am Ende von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Der Bewachungsunternehmer und seine Wachpersonen dürfen innerhalb und außerhalb des befriedeten Besitztums nur dann Schusswaffen führen, wenn ein Auftrag durchgeführt wird, der dies aus Gründen der Sicherung einer besonders gefährdeten Person im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz oder eines besonders gefährdeten Objektes erfordert. Die Überlassung von Schusswaffen gemäß § 35 Abs. 3 Waffengesetz an Wachpersonen, die die Schusswaffe führen sollen, darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Waffengesetz erfüllt oder die Haftpflichtversicherung das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.“

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 144 Abs. 2 GewO)

   In Artikel 1 Nr. 2 (§ 144 Abs. 2 GewO) werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

   ‚c) In § 144 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt,“ das Wort „oder“ gestrichen.

   d) In § 144 Abs. 2 Nr. 4 werden der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. entgegen § 34a Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt.“‘

3. Vor Artikel 2 Nr. 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

   ‚In § 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „Auf Antrag können die Industrie- und Handelskammern Schulen des Bewachungsgewerbes mit der Durchführung der Unterrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 betrauen, wenn die Kammern gewährleisten, dass die Schule die Unterrichtung in gleichwertiger Form durchführen kann und dabei insbesondere die Anforderungen des § 3 beachtet. Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 wird auch in diesen Fällen von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt.“‘

4. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 5 Abs. 2 BewachV)

   § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen."

4a. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (Abschnitt 1a Bewachungsverordnung)

   In § 5a Absatz 1 wird das Wort „Wachaufgaben" durch das Wort „Bewachungsaufgaben" ersetzt.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 8 Bewachungsverordnung)

   Artikel 2 Nr.5 wird wie folgt geändert:

   § 8 Abs. 1wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden."

6. **Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BewachV)

   In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 3 zu streichen; die früheren Nummern 4 und 5 werden 3 und 4.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 13 Abs. 1 BewachV)

   Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 BewachV) wird wie folgt gefasst:

   a) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird § 13 Abs. 1 Satz 2.

7a. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 14 Bewachungsverordnung)

   In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Satz 1" durch die Angabe „§ 9 Abs. 1" ersetzt.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 11** (§ 15 BewachV)

   In Artikel 2 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

   a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

      „1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,"

   b) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

      „3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,"

   c) Die frühere Nummer 3 wird Nummer 4.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 12** (§ 16 BewachV)

   a) Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:

      d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

         „7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,“

   b) Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe e bis i werden durch folgende Buchstaben e bis h ersetzt:

      e) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

         „8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,“.

      f) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 9 bis 11.

      g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

      h) In der neuen Nummer 11 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber Vorsitzender	**Hartmut Schauerte** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hartmut Schauerte

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2002 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung dienen dem Ziel, die in der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung geregelten Voraussetzungen vor allem für die im öffentlichen Bereich ausgeführten Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes an gestiegene notwendige qualitative Anforderungen anzupassen. Der Gesetzentwurf umfasst eine Änderung des § 34a GewO sowie eine Folgeänderung der Bußgeldvorschrift des § 144 Abs. 2 GewO und darüber hinaus etliche Änderungen in der Bewachungsverordnung.

In der Gewerbeordnung wird klargestellt, dass dem Sicherheitsgewerbe außer in den Fällen der Beleihung nur die vom Auftraggeber vertraglich übertragenen privatrechtlichen Befugnisse sowie die so genannten Jedermannrechte zustehen. Damit soll deutlich werden, dass private Sicherheitsdienste keinerlei Sonderbefugnisse haben. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Wachleute bei eventuellen Vorgehen gegenüber Dritten den Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten haben.

Für Wachleute, die mit dem Schutz vor Ladendieben (z. B. als Kaufhausdetektive), mit Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z. B. auf Bahnhöfen, im öffentlichen Personennahverkehr, in Ladenpassagen) oder als bewachende Kontrolleure vor Diskotheken tätig sein sollen, wird eine Sachkundeprüfung eingeführt. Für Wachleute, die auch künftig keine Sachkundeprüfung ablegen müssen, wird die Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtungsstunden von 24 auf 40 Stunden erhöht; für die Unterrichtung des Gewerbetreibenden wird die Zahl von 40 auf 80 Stunden neu festgelegt.

Die Zuverlässigkeit der Wachleute soll bereits vorab gründlicher überprüft werden; auch nach Aufnahme ihrer Tätigkeit soll die Einhaltung ihrer Zuverlässigkeit u. a. dadurch gewährleistet werden, dass zuverlässigkeitsrelevante Verurteilungen oder Anklageerhebungen von den Justizbehörden den zuständigen Aufsichtsbehörden unmittelbar mitgeteilt werden.

Bestimmte in öffentlich zugänglichen Räumen tätige Wachleute sollen verpflichtet werden, ein Namensschild zu tragen. Überarbeitet wurde auch die spezielle Regelung für das Führen von Waffen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben. Sie wurde insoweit verschärft, als nunmehr Angehörige privater Sicherheitsdienste Schusswaffen nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Bewachungsauftrags führen dürfen.

III.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU in Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8386 – in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 beraten. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der CDU/CSU brachten zur abschließenden Beratung Änderungsanträge ein.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) zu empfehlen.

Berlin, den 24. April 2002

Hartmut Schauerte
Berichterstatter

Anlage 1

Tischvorlage Top 5

79. Sitzung am 24.04.02

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts (BT-Drs. 14/8386)

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (§ 34 a Abs. 5 Satz 1 und 2 GewO)

   a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d § 34 a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern[1]:

   aa) In Satz 1 sind die Wörter „Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen" durch die Wörter „Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben" zu ersetzen.

   bb) In Satz 2 sind die Wörter „haben die Mitarbeiter den" durch die Wörter „ist der" zu ersetzen.

   Begründung (des Bundesrates):

   Zu Buchstabe aa:

   Die Änderung dient der Klarstellung und ist insbesondere hinsichtlich der Fälle erforderlich, in denen gesetzliche Befugnisse auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.

   Zu Buchstabe bb:

   Die Änderung dient in Zusammenhang mit der Änderung von Satz 1 der Klarstellung, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit auch vom Gewerbetreibenden zu beachten ist.

   b) Am Ende von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

   „(6) Der Bewachungsunternehmer und seine Wachpersonen dürfen innerhalb und außerhalb des befriedeten Besitztums nur dann Schusswaffen führen, wenn ein Auftrag durchgeführt wird, der dies aus Gründen der Sicherung einer besonders gefährdeten Person im

[1] Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die BReg zugestimmt hat.

Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz oder eines besonders gefährdeten Objektes erfordert. Die Überlassung von Schusswaffen gemäß § 35 Abs. 3 Waffengesetz an Wachpersonen, die die Schusswaffe führen sollen, darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Waffengesetz erfüllt oder die Haftpflichtversicherung das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst."

Begründung:

Nach § 28 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts (BR-Drucksache 596/01) soll das Führen von Schusswaffen durch das Personal von Bewachungsunternehmen in Zukunft nur noch dann zulässig sein, wenn Bewachungsaufträge ausgeführt werden, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern.

Der neue § 34 a Abs. 6 - neu - GewO nimmt – wie vom Bundesrat unter Ziffer 8. seiner Stellungnahme vom 20.12.2002 gefordert – wesentliche Teile von § 28 WaffG-Entw vorweg. § 34 a Abs. 6 Satz 1 GewO bestimmt, dass Schusswaffen nur während der Durchführung eines konkreten Auftrags geführt werden dürfen und nur dann, wenn das Führen von Waffen aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objekts Schusswaffen erforderlich ist. Bei der zu sichernden gefährdeten Person kann es sich ggf. auch um den Wachmann selbst handeln. Satz 2 konkretisiert die Anforderung, unter der der Gewerbetreibende als Waffenscheininhaber erlaubnispflichtige Schusswaffen an seine Mitarbeiter überlassen darf. Satz 3 verdeutlicht, dass die Behörde ihre Zustimmung unter den dort genannten Voraussetzungen versagen muss.

Da § 34 a Abs. 6 - neu – GewO wesentliche Teile des § 28 WaffG-Entw vorwegnimmt, wird ggf. Art. 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts § 34 a Abs. 6 - neu - GewO aufheben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 144 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 (§ 144 Abs. 2 GewO) werden folgende Buchstaben c) und d) angefügt:

c) In § 144 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt," das Wort „oder" gestrichen.

d) In § 144 Abs. 2 Nr. 4 werden der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. entgegen § 34 a Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt.“

Begründung:

§ 144 Abs. 2 Nr. 5 - neu - GewO enthält die Bußgeldbewehrung für den § 34 a Abs. 6 - neu - GewO.

§ 34 a Abs. 6 - neu - GewO nimmt wesentliche Teile des § 28 WaffG-Entw vorweg, der durch § 51 Abs. 1 Nr. 14 WaffG-Entw bußgeldbewehrt sein wird. Im Hinblick darauf wird Art. 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts ggf. auch § 144 Abs. 2 Nr. 5 - neu- GewO aufheben.

3. Vor Artikel 2 Nr. 1 ist folgende Nr. 01 einzufügen:
   „In § 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
   „Auf Antrag können die Industrie- und Handelskammern Schulen des Bewachungsgewerbes mit der Durchführung der Unterrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 betrauen, wenn die Kammern gewährleisten, dass die Schule die Unterrichtung in gleichwertiger Form durchführen kann und dabei insbesondere die Anforderungen des § 3 beachtet. Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 wird auch in diesen Fällen von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt.““

Begründung:

Das private Sicherheitsgewerbe bietet in Schulen seit längerem Aus- und Fortbildungskurse für Wachleute an. Es ist ein alter Wunsch der Branche, auch die Unterrichtung für die Angestellten nach § 34 a Abs. 1 Nr. 3 GewO zu übernehmen, wobei auf die fachliche Kompetenz der Schulen hingewiesen wird, die u.U. die Unterrichtung auch besonders preiswert anbieten können.

Die Ableistung des Unterrichtungsverfahrens ist allerdings eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung für den Einsatz einer Wachperson im privaten Sicherheitsgewerbe. Diese Unterrichtung wird mit der vorliegenden Novelle ausgebaut und intensiviert mit dem Ziel, das allgemeine Qualifikationsniveau des privaten Bewachungsgewerbes zu erhöhen, damit eventuelle

Missstände, insbesondere bei der Bewältigung von Konfliktsituationen, gar nicht erst auftreten. Um diese Ziele der Novelle nicht durch den Einsatz unqualifizierter Schulen zu konterkarieren, soll die Unterrichtung im Grundsatz weiter bei den Kammern verbleiben. Diese können aber für die Durchführung der Unterrichtung die privaten Schulen einsetzen, wobei sie in eigener Verantwortung überprüfen müssen, ob diese Schulen materiell und personell genügend gerüstet sind, um eine Unterrichtung auf gleichem Niveau, wie sie von den Kammern selbst angeboten wird, durchzuführen. Die Verantwortung der Kammern hierfür wird dadurch unterstrichen, dass die gesetzlichen vorgeschriebene Bescheinigung weiterhin von den Kammern ausgestellt wird, auch wenn die Unterrichtung selbst von den Schulen durchgeführt wird. Durch die stärkere Einbeziehung von Schulen in das Unterrichtungsverfahren wird auch die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtung in längere Kurse zu integrieren, mit denen das private Bewachungsgewerbe weitergehende Qualifikationen anbietet. So lässt sich beispielsweise vorstellen, dass in einem 6-wöchigen Kurs zur Ausbildung für die Bewachung von Werttransporten die 40-stündige Unterrichtung integriert wird; dabei sind dann die in Anlage 3 zur BewachV für die Unterrichtung zu einzelnen Themenbereichen aufgeführten Stundenzahlen zu beachten.

Die Unterrichtung für angehende Unternehmer soll weiterhin ausschließlich von den Kammern wahrgenommen werden; denn mögliche Interessenkollisionen sind von vornherein ausgeschlossen, wenn die Vermittlung gesetzlich vorgegebener Zugangsvoraussetzungen für die Ergreifung eines Berufs bei den insoweit neutralen Industrie- und Handelskammern verbleibt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2 BewachV)

   § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4, die nach § 3 unterrichtet worden sind und Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben wollen, bedürfen keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nachweisen."

   Begründung:

   Mit der im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 2 BewachV würde möglicherweise eine Umgehungsmöglichkeit hinsichtlich der 80-stündigen Unterrichtungspflicht für angehende Bewachungsunternehmer nach § 3 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BewachV geschaffen. Ein Angestellter eines Bewachungsunternehmens könnte nach Ableistung

seiner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz vorgeschriebenen 40-Stunden-Unterrichtung ohne jegliche oder nur mit sehr kurzer Berufserfahrung in die Selbständigkeit wechseln. Die 80-Stunden-Unterrichtungspflicht könnte hierdurch de facto ausgehebelt werden. Angehende Bewachungsunternehmer müssten sich „nur" als Angestellte in einem Sicherheitsunternehmen einstellen lassen und „nur" die 40-stündige Unterrichtung als Arbeitnehmer durchlaufen. Es ist zu befürchten, dass künftige Bewachungsunternehmer aus ökonomischen Gründen (die Preisdifferenz zwischen der Angestellten- und der Selbständigen-Unterrichtung wird über 500 € liegen) dieses legale Schlupfloch zunehmend ausnutzen, um Zeit und die erheblichen Kosten zu sparen. Die neue Fassung des Absatzes 2 übernimmt die alte Regelung, wonach künftige Selbständige entweder die 80-Stunden-Unterrichtung vorweisen oder aber über eine 40-Stunden-Unterrichtung **und** eine anschließende mehr als 3-jährige Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe verfügen müssen.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Verweisung auf eine Prüfung nach § 5 a (neu) BewachV ist entbehrlich, da in § 5 Abs. 1 Nr. 4 (neu) BewachV bereits eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5 c Abs. 6 (neu) anerkannt wird.

4a. Zu Artikel 2 Nr. 4 (Abschnitt 1a Bewachungsverordnung)

In § 5a Absatz 1 wird das Wort „Wachaufgaben" durch das Wort „Bewachungsaufgaben" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die durch § 1 Abs. 1 vorgegebene Terminologie.

5. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 8 Bewachungsverordnung)

Artikel 2 Nr.5 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Ab-

schnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden."

Begründung:

Der Bundesrat hatte um Prüfung gebeten, „ob in § 8 Abs. 1 der Bewachungsverordnung nicht neben dem Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes auch noch andere Abschnitte dieses Gesetzes – zumindest teilweise – für anwendbar erklärt werden sollten".
Diese von der Bundesregierung vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass auch die Vorschriften des Ersten Abschnitts des BDSG für anwendbar erklärt werden sollten, soweit sie nicht spezielle Regelungen für automatisierte Verarbeitungen enthalten.
Die vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund der im Mai 2001 erfolgten Änderung des BDSG (BGBl. I S. 904) die neu gefassten Vorschriften des Ersten Abschnitts des BDSG sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht öffentlichen Bereich gelten.
Hinsichtlich der Vorschriften des Dritten Abschnitts des BDSG trägt die in Satz 3 aufgenommene Anordnung der entsprechenden Anwendung dem Umstand klarstellend Rechnung, dass einzelne Vorschriften (vgl. § 35 Abs. 5 und § 38 BDSG) ihrem Wortlaut nach nur automatisierte Verarbeitungen oder Verarbeitungen in oder aus nicht automatisierten Dateien erfassen.
Durch Satz 4 werden hinsichtlich des Auskunfts- und Berichtigungsanspruchs die Besonderheiten berücksichtigt, wie sie nach dem Zweiten Abschnitt des BDSG in Bezug auf manuelle Daten auch bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen gelten.

6. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BewachV)[2]
   In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 3 zu streichen; die früheren Nummern 4 und 5 werden 3 und 4.

---

[2] Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die BReg zugestimmt hat.

Begründung (des Bundesrates):

Die Nummer 3 (Anschrift der Gewerbebehörde) sollte gestrichen werden, da den Gewerbetreibenden hierdurch erhebliche Kosten durch die Anpassung der Ausweise entstehen. Diese Forderung ist bisher nicht in § 11 Bewachungsverordnung enthalten. Durch die Neufassung werden die Bewachungsunternehmen gezwungen, sämtlichen rund 140.000 Bewachern neue Ausweise auszustellen obwohl ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden ist. Die Angabe ist auch nicht erforderlich, da die zuständige Gewerbebehörde anhand der Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2 ohne größeren Aufwand zu ermitteln ist.

7. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 BewachV)

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a) (§ 13 Abs. 1 BewachV) wird wie folgt gefasst:

a) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird § 13 Abs. 1 Satz 2 - neu.

Begründung:

Der Regelungsgehalt von § 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV ist von § 34 a Abs. 6 - neu- GewO mit abgedeckt, da § 34 a Abs. 6 - neu- GewO ebenso wie § 28 Abs. 2 und 3 WaffG-Entw auch für das Führen von Waffen im befriedeten Besitztum gilt. § 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV ist daher nunmehr überflüssig.

7a. Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 14 Bewachungsverordnung)

In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

Begründung:

Richtigstellung der Verweisung.

8. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 15 BewachV)[3]

In Artikel 2 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,“

---

[3] Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die BReg zugestimmt hat.

b) Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

„3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,“

c) Die frühere Nummer 3 wird Nummer 4.

Begründung (des Bundesrates):

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung von § 15 BewachV begegnet Bedenken, soweit vorgeschlagen wird, dass auch der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitgeteilt werden soll, und nicht erst der Erlass bzw. der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, wie sonst in der MiStra üblich.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Mitteilungspflichten bei Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 BewachV aufgeführten Personen strenger sein sollen als beispielsweise bei Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen (vgl. § 125 c BRRG, Nummer 15 MiStra).

Redaktionell sollten ferner Strafbefehl einerseits und Haft- bzw. Unterbringungsbefehl andererseits – wie sonst auch üblich – in unterschiedlichen Nummern geregelt werden; entsprechend wird eine neue Nummer 3 eingefügt.

9. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 16 BewachV)

a) Artikel 2 Nr. 12 d) erhält folgenden Wortlaut:

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,““

Begründung:

Der geltende § 16 Nr. 7 BewachV kann ersatzlos entfallen, weil Nr. 7 den § 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV sanktioniert, der nunmehr aufgehoben (s.o. 7.) wird und durch § 34 a Abs. 6 - neu - GewO ersetzt wird. § 34 a Abs. 6 – neu – GewO soll mit eigener Bußgeldbewehrung versehen werden, so dass § 16 Nr. 7 BewachV entbehrlich ist. Demgemäß entfällt auch Artikel 2 Nr. 12 e).

b) Artikel 2 Nr. 12 Buchstaben e) bis i) werden durch folgende Buchstaben e) bis h) ersetzt:

e) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
„8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz *2* die Rückgabe der Schusswaffen und der Munition nicht sicherstellt,“.

f) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 9 bis 11.

g) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

h) In der neuen Nummer 11 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Begründung:

Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe e) ist eine redaktionelle Folgeänderung zum obigen Vorschlag unter Ziffer 6, 1.Alt..
Buchstaben f) bis h) sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung von Artikel 2 Nr. 12 e).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333